

Ortsrecht

Ordnungsziffer 6.14

Titel **Satzung z. Erhalt. u. Gestalt. baul. Anl. sowie z. Erhalt. d. Eigenart d. Geb. i. Bereich Kref.-Mitte, Husarenallee, Jentgesalle, Grenzstr., Uerdinger Str., Philadelphiastr., Goethestr., Wielandstr., Moerser Str.**

Satzung zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung der Eigenart des Gebietes im Bereich Krefeld-Mitte - Husarenallee / Jentgesallee / Grenzstraße / Uerdinger Straße / Philadelphiastraße / Goethestraße / Wielandstraße / Moerser Straße - vom 15. März 1993

(Krefelder Amtsblatt Nr. 12 vom 25.03.1993, S. 62)

Aufgrund des § 81 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - vom 26.06.1984 (GV NW S. 419 - SGV NW S. 232) und der §§ 4 Abs. 1, 2 und 28 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.11.92 (GV NW S. 467) sowie gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. 1 S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 2 S. 885, 1122), hat der Rat der Stadt Krefeld am 04.03.93 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorbemerkungen

Diese Satzung hat zum Ziel, durch Erhaltung der baulichen Anlagen den Charakter des städtebaulich und geschichtlich bedeutenden Bereich zwischen den Achsen Moerser Straße und Uerdinger Straße zu sichern. Zum Gesamterscheinungsbild der Straßenzüge im Satzungsgebiet trägt wesentlich auch die räumliche Gliederung in Straßenraum und Vorgartenzone bei.

§ 2 örtlicher Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der Satzung gilt für den wie folgt abgegrenzten Bereich:

Südseite Husarenallee, Westseite Jentgesallee, Westseite Grenzstraße, Nordseite Uerdinger Straße, Ostseite Philadelphiastraße, Nordostseite Steckendorfer Straße, Südostseite Kaiser-Friedrich-Hain (Parkanlage), Ostseite Philadelphiastraße, Ostseite Leyentalstraße, Südwestseite Goethestraße, Nordostseite Wielandstraße, Nordostseite Moerser Straße.

2. Der örtliche Geltungsbereich ist in dem nachfolgenden Plan kenntlich gemacht. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 3 Genehmigungspflicht

Diese Satzung gilt außer für die gem. § 60 BauO NW genehmigungspflichtigen Vorhaben gem. § 81 Abs. 2 Nr. 1 BauO NW auch für nach § 62 Abs. 1 Nrn. 30 - 32 BauO NW genehmigungsfreie Werbeanlagen.

Ferner bedürfen die

- Errichtung oder Änderung von Gebäuden und untergeordneten anderen baulichen Anlagen bis zu 30 cbm umbauten Raumes,
- Errichtung oder Änderung nichtüberdachter Stellplätze für Personenkraftwagen bis zu insgesamt 100 m²,
- die Errichtung oder Änderung von Stützmauern und Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen auch bis zu 1,00 m Höhe über Oberkante Bürgersteig, sowie
- Der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen bis zu 300 cbm umbauten Raumes

einer Genehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, durch Austausch von Fenstern, Türen, Umwehrungen sowie durch Außenwandbekleidungen (z.B. Verklinkerung, Verfliesung, Verkleidung mit Metallelementen oder Faserzementplatten gem. § 62 Abs. 2 Nr. 2 Bauo NW grundsätzlich der Genehmigungspflicht unterliegt.

§ 4 Erhaltung baulicher Anlagen

1. In dem gem. § 2 dieser Satzung festgelegten Gebiet darf die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen nur dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung erteilt ist.

2. Die gem. § 3 erforderliche Genehmigung zum Abbruch, der Änderung oder der Nutzungsänderung baulicher Anlagen kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

a) weil sie allein oder in Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder

b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

3. Die gem. § 3 erforderliche Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage kann versagt werden, wenn die städtebauliche Gestaltung des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 5 Vorgärten

Vorgärten im Sinne dieser Satzung sind die an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Flächen von der Verkehrsfläche bis zur Straßenfassade der Gebäude.

§ 6 Erhaltung und Gestaltung der Vorgärten

Vorgärten sind zu erhalten, gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen. Hiervon ausgenommen sind die für Zuwegungen erforderlichen Flächen zu den Hauseingängen und zu Schaufenstern sowie vorhandene und zukünftig notwendige Zufahrten zu Stellplätzen außerhalb der Vorgärten.

§ 7 Einfriedungen der Vorgärten

1. Einfriedungen bis zu einer Höhe von 80 cm, bezogen auf die Oberkante Bürgersteig, sind zulässig. Sie sind so zu gestalten, daß sie sich in Form und Farbe, in der Wahl des Materials und in der handwerklichen Ausführung der Umgebung anpassen.

2. Die Einfriedungen können als Hecken oder als Eisengitterzaun (auch auf einem bis zu 30 cm hohem Mauerwerksockel) erfolgen.

3. Ausnahmsweise sind andere Einfriedungen zulässig, wenn hierdurch der erhaltenswerte Charakter des in § 2 genannten Gebietes nicht beeinträchtigt wird.

4. Bei Eckgrundstücken und bei größeren Tiefen der Vorgärten als 10 m kann ausnahmsweise für eine der Straße zugewandte Fläche von den Festsetzungen nach § 7 Abs. 1 und 2 abgesehen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gestaltungsvorschriften der §§ 6 bis 7 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch
- b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch
- c) § 4 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung

wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

Zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 BauGB

Abs. 3 Satz 1 und 2

Die Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Abs. 4

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 Bau GB

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Zu c) Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW

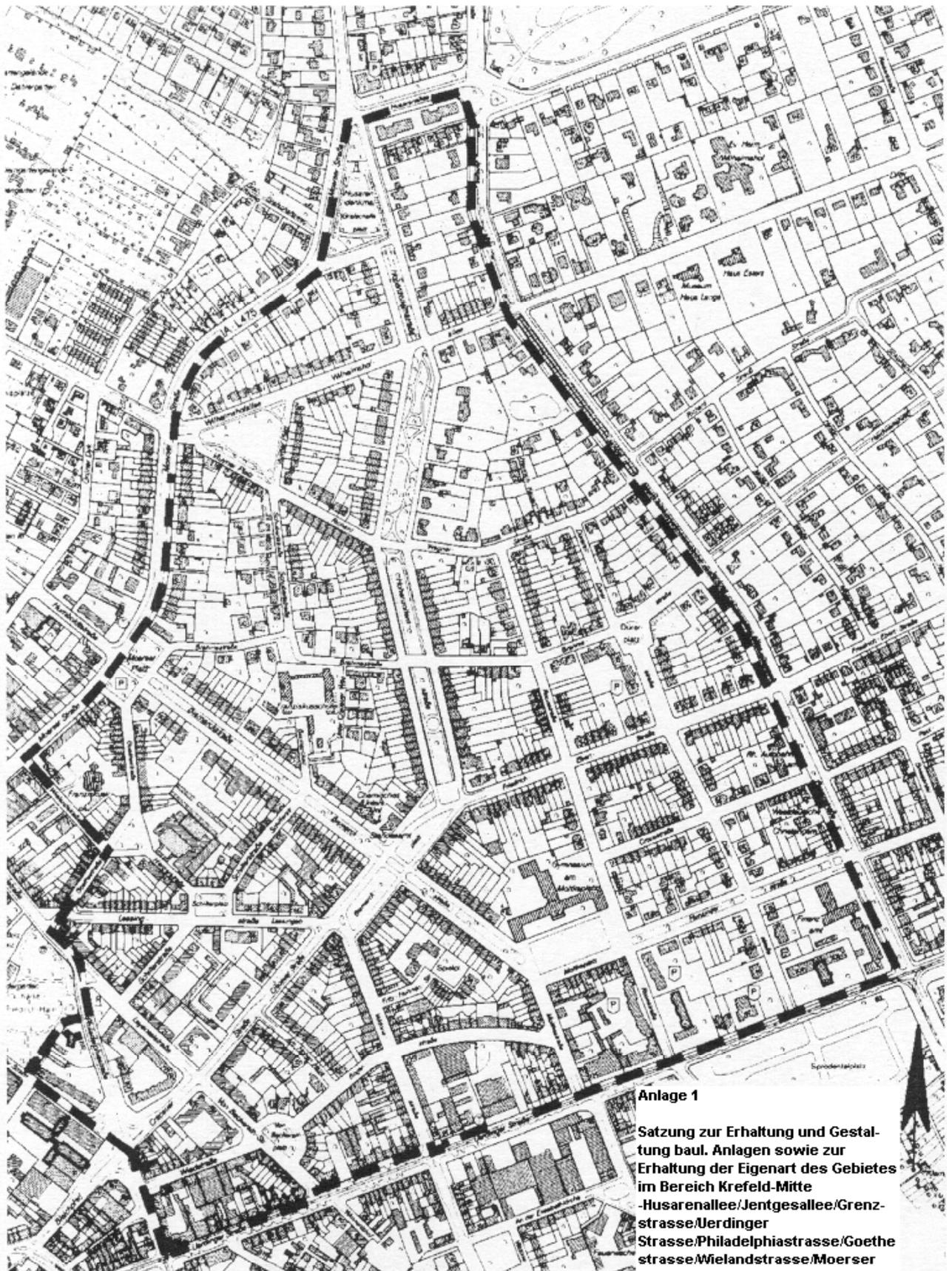
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Der Geltungsbereich der vorstehenden Satzung ist durch zeichnerische Darstellung in einem Kartenausschnitt als Anlage 1 beigefügt.

Krefeld, den 15. März 1994

Der Oberbürgermeister
Wahl



Anlage 1

**Satzung zur Erhaltung und Gestaltung baul. Anlagen sowie zur Erhaltung der Eigenart des Gebietes im Bereich Krefeld-Mitte
-Husarenallee/Jentgesallee/Grenzstrasse/Uerdinger Strasse/Philadelphiastrasse/Goethestrasse/Wielandstrasse/Moerser**

